

Amtliche Mitteilungen

Datum 19. Dezember 2013

Nr. 160/2013

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang**

**“Angewandte Sprachwissenschaft:
Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf”
(M.A. KFB)
(Voll- und Teilzeit)**

**der
Universität Siegen**

Vom 17. Dezember 2013

**Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang**

**Angewandte Sprachwissenschaften:
Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf
(M.A. KFB)
(Voll- und Teilzeit)**

**der
Universität Siegen**

Vom 17. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Zulassung zum Masterstudium
- § 3 Aufbau und Umfang des Masterstudiums
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 6 Modularisierung des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Kreditpunkte
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Studienleistungen
- § 10 Studienakten
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

II. Masterprüfung

- § 12 Prüfungsausschuss "M.A. Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf"
- § 13 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Abschluss des Masterstudiums
- § 15 Prüfungsleistungen und Prüfungszeitraum
- § 16 Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 22 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss
- § 25 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 26 Urkunde
- § 27 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Masterprüfung; Aberkennung des M.A.-Grades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Geltungsbereich
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang

- Anhang A: Modulübersicht und Kreditpunkteverteilung
- Anhang B: Beispielrechnung für die Benotung
- Anhang C: Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Universität Siegen soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden so vermitteln, dass es die Studierenden zu eigenständiger problemorientierter wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und verantwortlichem Handeln in universitären wie außeruniversitären Tätigkeitsbereichen befähigt.

(2) Der Masterstudiengang „Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf“ soll die Studierenden darauf vorbereiten, auf wissenschaftlicher Basis Fremdsprachenunterricht und Trainings zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation für Erwachsene in einer der Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch auf allen Kompetenzniveaus durchzuführen, und zwar sowohl im Bereich der beruflichen Weiterbildung als auch im allgemeinbildenden Bereich. Darüber hinaus soll der Studiengang zu folgenden Expertentätigkeiten in verantwortlicher Position befähigen:

- Planung und Organisation von Fremdsprachenlehreangeboten in der beruflichen Weiterbildung und im Allgemeinbildungsbereich,
- Planung und Organisation von Seminaren zur Entwicklung (berufsbezogener) mündlicher und schriftlicher Kommunikationskompetenzen unter besonderer Berücksichtigung interkultureller Konstellationen,
- verantwortliche Tätigkeiten für Sprach- und Kommunikationsexperten in der Privatwirtschaft, besonders in den Bereichen Personalarbeit/ Weiterbildung und Unternehmenskommunikation/ Organisation
- Betreuung/ Leitung von Sprachabteilungen bzw. Sprachenzentren an Hochschulen und an öffentlichen und privaten Weiterbildungsinstitutionen,
- Aufbau und Leitung multimedialer Selbstlernzentren,
- Tätigkeit in Lehr- und Lernmittelverlagen.

(3) Ziel des Teilzeitstudienganges ist es, berufstätigen Studierenden oder Studierenden mit Kindern ein Masterstudium zu ermöglichen.

§ 2

Zulassung zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudiengang „Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf“ können Absolventinnen und Absolventen fachlich einschlägiger Bachelor- oder gleichgestellter Studiengänge zugelassen werden. Fachlich einschlägig sind B.A.-Studiengänge mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt. Zu den gleichgestellten Studiengängen zählen insbesondere Lehramtsstudiengänge mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit sowie äquivalente ausländische Studiengänge. Nach Einzelfallprüfung können auch Studierende mit anderen philologischen Abschlüssen zum Studium zugelassen werden. In jedem Fall sind sehr gute Kenntnisse im gewählten sprachlichen Schwerpunkt erforderlich (Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), die durch ein entsprechendes Zeugnis/Zertifikat nachgewiesen werden müssen oder in einer Eingangsprüfung festgestellt werden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der/dem Fachvertreter/in.

(3) Für den Zugang zum Teilzeitstudiengang ist ein entsprechender Nachweis (über die Berufstätigkeit oder Elternschaft) erforderlich (vgl. § 1 Abs. 3).

§ 3

Aufbau und Umfang des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium findet unter Wahl eines der folgenden Schwerpunkte statt: ‚Englisch‘, ‚Französisch‘, ‚Deutsch‘ oder ‚Spanisch‘.

(2) Hinsichtlich der Gewichtung und Auswahl von Modulen bestehen während des Studiums Wahlmöglichkeiten, die den beiden Vertiefungsrichtungen ‚Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung‘ und ‚Professionelle Kommunikation‘ entsprechen.

(3) Neben den fachwissenschaftlichen Studien beinhaltet das Masterstudium sprachpraktische Studien in der als Schwerpunkt gewählten Sprache sowie gegebenenfalls in weiteren Fremdsprachen. Ferner beinhaltet das Masterstudium Studien in Betriebswirtschaft sowie ein Praktikum.

§ 4 Akademischer Grad

Nach Abschluss des Masterstudiengangs wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Fachbereich 3 der Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester für Vollzeitstudierende und acht Semester für Teilzeitstudierende einschließlich der Masterarbeit.

(2) Der Umfang des Studiums beträgt 120 Kreditpunkte bzw. mindestens 36 SWS in der Vertiefungsrichtung ‚Professionelle Kommunikation‘ und mindestens 40 SWS in der Vertiefungsrichtung ‚Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung‘.

(3) Mit Rücksicht auf Teilzeitstudierende werden die Module so gestaltet, dass die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen auch innerhalb von acht Semestern erbracht werden können.

§ 6 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Studium im M.A.-Studiengang ist modularisiert. Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (in der Regel Lehrveranstaltungen) zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von in der Regel vier bis acht SWS. Die Module und Modulelemente des Masterstudiengangs „Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf“ sind in Anhang A dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Bei Wahl der Vertiefungsrichtung ‚Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung‘ sind die Module 0 und 2-9 zu studieren, bei Wahl der Vertiefungsrichtung ‚Professionelle Kommunikation‘ die Module 0, 1-5 und 8-9.

(3) Jedes Modul, mit Ausnahme des Moduls 8 (Praktikum), wird mit einer Gesamtnote bewertet. Sie ergibt sich aus einer am studentischen Arbeitsaufwand orientierten Gewichtung der benoteten Leistungen in den Modulelementen. Mehrere der Module erlauben die Wahl zwischen verschiedenen Modulelementen. Die obligatorisch zu studierenden Modulelemente sind in der Modulübersicht im Anhang A vermerkt.

§ 7 Studienleistungen

(1) In allen Modulelementen werden Studienleistungen erbracht. Diese werden, mit Ausnahme des Moduls 8 (Praktikum), benotet.

(2) Studienleistungen können sein: mündliche Studienleistungen (z. B. Kolloquium, Einzelprüfung, Referat, Präsentation), schriftliche Studienleistungen (z. B. Klausur, Multiple Choice Klausur, online gestützte Prüfung/Klausur, Übersetzung, Zusammenfassung, Protokoll, Hausarbeit, Projektbericht, Praktikumsbericht, Entwicklung von Lernmaterial).

(3) Studienleistungen innerhalb eines Modulelements können auch kumulativ erbracht werden. In

diesem Fall ist eine gewichtete Durchschnittsnote zu bilden.

(4) Die Dauer von mündlichen Studienleistungen kann variieren und richtet sich nach den Vorgaben für das jeweilige Modulelement.

(5) Studienleistungen können nach Maßgabe des/der Lehrenden als Einzelleistungen oder als Gruppenleistungen erbracht werden.

(6) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die / der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind. Bei der Bemessung der Leistungen ist der studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Näheres zur Vergabe von Kreditpunkten findet sich in § 8 dieser Prüfungsordnung.

(7) Für den Fall, dass eine für die Erlangung von Kreditpunkten notwendige Leistung im ersten Versuch nicht erbracht wurde, ist eine zeitnahe Wiederholungs- oder Ausgleichsmöglichkeit vorzusehen (siehe § 9).

(8) In die Endnote des M.A.-Abschlusses gehen zusätzlich zu den Noten der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung die Modulnoten der Module 0-7 und 9 ein.

§ 8 Kreditpunkte

(1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jeder Studienbestandteil nach dem dafür voraussichtlich benötigten studentischen Arbeitsaufwand gewichtet. Als maximale Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt, das sind 60 Kreditpunkte im Studienjahr bzw. 30 Kreditpunkte pro Semester. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden und damit einem Kreditpunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).

(2) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestandteils erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.

(3) In den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden je nach zu bewältigenden Aufgaben entweder 2 oder 5 oder 7 Kreditpunkte vergeben. 7 Kreditpunkte können nur im Zusammenhang mit einer schriftlichen Hausarbeit oder im Rahmen eines empirischen Projekts erworben werden.

(4) Eine Ausnahme stellt das Modulelement 0.1 innerhalb des Startmoduls (Modul 0) dar. Hier können 2 oder 3 KP erworben werden.

(5) In den sprachpraktischen Modulen werden pro Modulelement 3 Kreditpunkte erworben.

(6) Bei unterschiedlichen Kreditpunktzahlen innerhalb der Module können die Studierenden grundsätzlich selbst entscheiden, in welchem Modulelement sie welche Kreditpunktzahl erreichen möchten.

(7) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module ist in Anhang B zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Studienleistungen

(1) Studienleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bestanden worden sind, dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Wenn Studienleistungen nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, gelten sie als nicht bestanden und können – bezogen auf die jeweilige Lehrveranstaltung – binnen eines Jahres einmal wiederholt werden (sog. 2. Versuch).

(3) Wird die Studienleistung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so muss das gesamte Modulelement binnen eines Jahres wiederholt werden (sog. 3. Versuch). Ein Modulelement kann nur einmal wiederholt werden. Darin eingeschlossen ist eine mögliche weitere Wiederholung der Einzelleistung binnen eines Jahres im Modulelement (sog. 4. Versuch).

(4) Wird das wiederholte Modulelement auch im erneuten Wiederholungsfall (sog. 4. Versuch) nicht bestanden, so ist das gesamte Modul endgültig nicht bestanden. Vor Antritt des sog. 4. Versuches wird der/dem Studierenden dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen.

(5) Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Pflichtmodul, so ist zugleich die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann die/der Studierende noch das oder die alternativen Module absolvieren. Wahlpflichtmodule sind endgültig nicht bestanden, wenn alle jeweils zur Wahl stehenden Module endgültig nicht bestanden sind.

(6) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die studienbegleitende Leistung nachzuholen oder nach Maßgabe des/der Lehrenden in einer Alternativform zu erbringen. Die Nachholung kann binnen eines Jahres erfolgen, sofern dann die entsprechende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Der Krankheitsfall ist durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen und wird nicht auf die „Versuche“ angerechnet. Wird die nachgeholte Leistung jedoch nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, gelten die Bestimmungen von Absatz 2. bis 5.

§ 10 Studienakten

(1) Für jede Studentin/jeden Studenten wird im Prüfungsamt eine Studienakte geführt, in der die von ihr/ihm erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte kann auch elektronisch geführt und mittels Passwort zugänglich gemacht werden.

(2) Studienleistungen werden von den Lehrenden an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen von Modulelementen abgelegten Studienleistungen von der Lehrkraft zu dokumentieren.

(3) Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und mindestens 5 Jahre aufbewahrt. Die relevanten Daten der einzelnen Meldungen (Modulelemente, Kreditpunkte, Noten) werden in die Studienakten übernommen.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach eines Fachbereichs teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens des Fachbereichs gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des M.A.-Studiengangs angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Masterprüfung

§ 12

Prüfungsausschuss „M.A. Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf“

(1) Für die Organisation der Masterprüfungen im Studiengang „Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf“ und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in und drei weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/in werden aus der Gruppe der Professor/innen des Fachbereichs 3 gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der Professoren/innen, eines aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und eines aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/s Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in werden Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Satz 3.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Prozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Masterprüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die/der Beisitzer/in führt Protokoll. Zur/m Prüfer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens promoviert ist oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen in dem betreffenden Fach ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf in der M.A.-Prüfung nur bestellt werden, wer in dem Prüfungsfach die M.A.-Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat. Erstgutachter/in der M.A.-Arbeit muss ein/e in Forschung und Lehre tätige/r Professor/in, ein/e Hochschuldozent/in oder habilitierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, die/der das gewählte Fach vertritt, sein (vgl. § 16 (2)).

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die/der Prüfer/in des Schwerpunkts, in dem die M.A.-Arbeit geschrieben werden soll, stellt das Thema für die M.A.-Arbeit.

(4) Die/der Kandidat/in kann für die M.A.-Arbeit die/den Erstgutachter/in und die/den Prüfer/in der mündlichen Prüfung vorschlagen. Auf die Vorschläge der/s Kandidaten/in soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der/dem Kandidaten/in die Namen der Prüfer rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 14

Abschluss des Masterstudiums

Das M.A.-Studium ist erfolgreich beendet, wenn die/der Studierende mindestens 120 Kreditpunkte nach § 5 Abs. 2 akkumuliert und die M.A.-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 15

Prüfungsleistungen und Prüfungszeitraum

(1) Die M.A.-Prüfung im Studiengang „Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf“ besteht aus der M.A.-Arbeit und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Gesamtprüfungszeit beträgt höchstens acht Monate. Sie beginnt mit der Zustellung des Themas der M.A.-Arbeit.

§ 16

Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur M.A.-Arbeit wird zugelassen, wer nachweisen kann, dass er

1. die Studienvoraussetzungen für das Fach erfüllt und
2. an der Universität Siegen für den M.A. Studiengang „Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf“ eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer oder ZweithörerIn zugelassen ist und hier mindestens ein Semester ordnungsgemäß studiert hat und

3. während des M.A.-Studiums sämtliche für eine der Vertiefungsrichtungen geforderten Studienleistungen aus den Modulen 0-9 erbracht hat. Liegen zum Meldezeitpunkt die Bewertungen der Studienleistungen noch nicht vor, kann die Zulassung zur M.A.-Arbeit vorbehaltlich ausgesprochen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Immatrikulationsbescheinigung,
3. eine Erklärung über die gewählte Vertiefungsrichtung,
4. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher im Studiengang erreichten Kreditpunkte,
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine M.A.- Prüfung in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die M.A.-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die M.A.-Arbeit soll Praxisbezug haben und vorzugsweise empirisch ausgerichtet sein. Sie soll inhaltlich auf einem der Module 3, 6 oder 7, (Vertiefungsrichtung ‚Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung‘) bzw. 2 oder 5 (Vertiefungsrichtung ‚Professionelle Kommunikation‘) des M.A.-Studiengangs oder auch auf mehreren dieser Module basieren. Sie kann Erfahrungen aus Modul 8 (Praktikum) integrieren.

(2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt die/den Erstgutachter/in der M.A.-Arbeit, der/dem Kandidat/in das Thema zu stellen. Erstgutachter/in muss ein/e in Forschung und Lehre tätige/r Professor/in, ein/e Hochschuldozent/in oder habilitierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, die/der das gewählte Fach vertritt, sein. Die/der Kandidat/in hat ein Vorschlagsrecht. Als Zweitgutachter/in können alle anderen Prüfer/innen fungieren. Die/der Zweitgutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Das Thema ist dem/der Kandidat/in schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die M.A.-Arbeit beträgt maximal vier Monate. Die Bearbeitungszeit kann sich – insbesondere dann, wenn die Erhebung empirischer Daten erforderlich ist – auf einen Zeitraum von sechs Monaten verteilen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(4) Der Umfang der M.A.-Arbeit soll inklusive wissenschaftlichem Apparat 80 Seiten in der Regel nicht überschreiten. Ergänzend kann ein Anhang mit Datenmaterial hinzukommen.

(5) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Masterprüfungsausschuss den Bearbeitungszeitraum ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

(6) Bei Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Masterarbeit einmalig um zwei Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(7) Die M.A.-Arbeit kann in Absprache mit den Gutachtern in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache abgefasst werden. Durch die Wahl der Sprache darf die Begutachtung nicht beeinträchtigt werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die

angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 18

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die M.A.-Arbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr/ihm bestimmten Stelle in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die M.A.-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die M.A.-Arbeit wird von zwei Gutachtern/innen nach Maßgabe der §§ 17 und 21 begutachtet und bewertet. Die Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der M.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine/einen dritten Gutachter/in, in diesem Fall wird die Note der M.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sein müssen. Die Note der M.A.-Arbeit wird der/dem Kandidaten/in von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens nach acht Wochen schriftlich mitgeteilt.

§ 19

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Bei nicht ausreichender Leistung kann die M.A.-Arbeit einmal wiederholt werden. Dabei muss ein neues Thema gestellt werden.

(2) Ist die M.A.-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die M.A.-Arbeit wiederholt werden kann.

(3) Ist die M.A.-Arbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer alle für das M.A.-Studium in der gewählten Vertiefungsrichtung erforderlichen Studienleistungen nachweist.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Der/die Kandidat/in kann in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer für die mündliche Prüfung Themengebiete nach Maßgabe der Studienordnung angeben, auf die sie/er sich besonders vorbereitet hat (vgl. Abs.(4)).

(3) In der Vertiefungsrichtung ‚Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung‘ besteht die mündliche Prüfung aus zwei Teilen (vgl. Abs.4). Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 60 Minuten. Teil I dauert etwa 20 Minuten; Teil II dauert etwa 40 Minuten. Die Ergebnisse beider Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein.

(4) Teil I der mündlichen Prüfung in der Vertiefungsrichtung ‚Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung‘ bezieht sich nach Wahl des Prüflings auf die Inhalte eines der Module 3, 6, oder 7. Teil II besteht in der Präsentation und Diskussion der Lösung einer Praxisaufgabe. Die Praxisaufgabe kann z. B. in der Entwicklung eines (auch multimedialen) Lernmaterials, eines Tests

oder einer kurzen Lehrsequenz für den berufsbezogenen Fremdsprachenunterricht bestehen. Die Praxisaufgabe wird dem Prüfling zwei Monate vor dem Präsentationstermin (Termin der mündlichen Prüfung) gestellt.

(5) In der Vertiefungsrichtung ‚Professionelle Kommunikation‘ besteht die mündliche Prüfung aus zwei Teilen (vgl. Abs. 6). Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 60 Minuten. Teil I dauert etwa 20 Minuten; Teil II dauert etwa 40 Minuten. Die Ergebnisse beider Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein.

(6) Teil I der mündlichen Prüfung in der Vertiefungsrichtung ‚Professionelle Kommunikation‘ bezieht sich nach Wahl des Prüflings auf die Inhalte eines der Module 2 oder 5. Teil II besteht in der Präsentation und Diskussion der Lösung einer Praxisaufgabe. Die Praxisaufgabe kann z.B. in der Entwicklung eines (auch multimedialen) Lernmaterials, eines Tests oder einer kurzen Lehrsequenz für ein berufsbezogenes Kommunikationstraining auf der Basis der Angewandten Gesprächsforschung bestehen oder in der textlinguistisch fundierten Evaluation eines Mediums der internen Unternehmenskommunikation. Die Praxisaufgabe wird dem Prüfling zwei Monate vor dem Präsentationstermin (Termin der mündlichen Prüfung) gestellt.

(7) Mit der mündlichen Prüfung werden insgesamt 10 Kreditpunkte erworben. Vor Festsetzung der Note gem. § 21 hört die Prüferin/der Prüfer den die Beisitzerin/Beisitzer. In den fremdsprachlichen Fächern des Studiengangs findet die mündliche Prüfung mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

(8) Die wesentlichen Ergebnisse und Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt gegeben.

(9) Für die Öffentlichkeit der Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen zumindest diejenigen Studierenden, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Hörer/innen zugelassen werden, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung von Hörern/innen erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel	bis 1,5	sehr gut
	über 1,5 bis 2,5	gut
	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
	über 3,5 bis 4,0	ausreichend
	über 4,0	nicht ausreichend

(3) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen wird die Bewertung der Leistungen und Prüfung genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

(4) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen sowie im Diploma Supplement wird die Abschluss-Note auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben. Dabei ist folgende Umrechnungsvorschrift zu beachten:

ECTS-Grade	Statistische Verteilung	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	10 %	excellent	hervorragend
B	25 %	very good	sehr gut
C	30 %	good	gut
D	25 %	satisfactory	befriedigend
E	10 %	sufficient	ausreichend

§ 22

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die M.A.-Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann von der mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. Tritt die Kandidatin/der Kandidat nach Ablauf dieser Frist von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er den Prüfungstermin, so müssen die hierfür geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei der mündlichen Prüfung von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen

Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 24

Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss

(1) Die M.A.-Note setzt sich aus den Noten der studienbegleitenden Leistungen, der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung zusammen.

(2) Alle benoteten Studienleistungen gehen in die Gesamtnote ein. Für jedes Modul wird auf der Basis der Noten der einzelnen Modulelemente eine Modulnote errechnet. Dabei gehen die Modulelementnoten mit dem Gewicht der Kreditpunktzahl in die Modulnote ein. Eine Note für eine Leistung, mit der 2, 5 oder 7 Kreditpunkte erzielt wurden, wird jeweils mit dem Faktor 2, 5 oder 7 multipliziert und geht so in die Modulnote ein. Analoges gilt für die Gewichtung der Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote. In der Sprachpraxis gehen alle Noten mit gleichem Anteil (KP-Faktor 3) in die jeweilige Gesamtnote ein.

(3) Die Note der Masterarbeit wird entsprechend der für die Arbeit vergebenen Kreditpunktzahl mit dem Faktor 21 multipliziert und geht so in die Gesamtnote ein. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird mit dem Faktor 10 multipliziert und geht so in die Gesamtnote ein.

§ 25

Abschlusszeugnis und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungen im Rahmen des M.A.-Studiums bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach dem Erwerb der letzten Kreditpunkte ein Zeugnis, das das Thema und die Note der M.A.-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Alle Noten werden auch nach ECTS ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder scheidet sie/er vor Abschluss der Masterprüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, wird ihr bzw. ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit den erzielten Kreditpunkten und Noten nennt.

§ 26

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3 „Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften“ unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 27
Diploma Supplement

(1) Mit dem Abschlusszeugnis des M.A.-Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 28
Ungültigkeit der M.A.-Prüfung; Aberkennung des M.A.-Grades

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist dem M.A.-Grad abzuerkennen und die M.A.-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 29
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/10 erstmalig für den M.A.-Studiengang „Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf“ an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

§ 31
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 07. Mai 2008 und vom 06. Mai 2009.

Siegen, den 17. Dezember 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Anhang A: Modulübersicht und Kreditpunkteverteilung

N.B.: Die Modulelemente 0.1, 6.1 und 6.5 sind – sofern für die gewählte Vertiefungsrichtung relevant – obligatorisch zu studieren.

	Vertiefungsrichtung A: Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung (FidE)	Vertiefungsrichtung B: Professionelle Kommunikation (PK)
<p>Modul 0: Startmodul</p> <p>0.1 Einführung in den Studiengang: Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung und Professionelle Kommunikation</p> <p><i>Je nach individuellen Eingangsvoraussetzungen sind weitere Veranstaltungen in den folgenden Modulelementen zu belegen:</i></p> <p>0.2 Sprachpraxis Fremdsprachen (im sprachlichen Schwerpunkt oder einer weiteren Fremdsprache)</p> <p>0.3 Grundkurs Linguistik</p> <p>0.4 Interkulturelle Kommunikation: Grundlagen</p> <p>0.5 Spracherwerbstheorie</p> <p>0.6 Theorien und Modelle des Lernens und Lehrens fremder Sprachen</p>	<p>6-10 SWS 5+3+2 = 10 KP oder 3+3+2+2 = 10 KP oder 2+2+2+2+2 = 10 KP</p> <p><i>0.1 obligatorisch</i></p>	<p>4-8 SWS 5+3 = 8 KP oder 2+3+3 = 8 KP oder 2+2+2+2 = 8 KP</p> <p><i>0.1 obligatorisch</i></p>
<p>Modul 1: Theorie und Analyse sprachlicher Kommunikation</p> <p>1.1 Textlinguistik/ Pragmatik</p> <p>1.2 Semantik</p> <p>1.3 Grammatik: Strukturen und Funktionen</p> <p><i>(Modulelement 1.3 im sprachlichen Schwerpunkt)</i></p>	<p>nicht für FidE</p>	<p>6 SWS 5+5+7 = 17 KP oder 2+5+7 = 14 KP</p>
<p>Modul 2: Funktionale und soziale Sprachvariation</p> <p>2.1 Soziale und funktionale Variation</p> <p>2.2 Fachsprachen</p> <p>2.3 Fachkommunikation</p> <p><i>(Modulelement 2.2 oder 2.3 im sprachlichen Schwerpunkt)</i></p>	<p>4-6 SWS 2+5 = 7 KP oder 2+2+5 = 9 KP</p>	<p>6 SWS 5+5+7 = 17 KP oder 2+5+7 = 14 KP</p>

<p>Modul 3: Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Kommunikation</p> <p>3.1 Mehrsprachigkeit 3.2 Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kommunikation im Arbeitsalltag 3.3 Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Trainings</p>	<p>4-6 SWS</p> <p>5+7 = 12 KP oder 2+5+7 = 14 KP</p>	<p>4 SWS</p> <p>5 + 7 = 12 KP</p>
<p>Modul 4: Sprachpraxis</p> <p>4.1 Sprachpraktische Fertigkeiten 1: Entwicklung und Reflexion (im sprachlichen Schwerpunkt) 4.2 Sprachpraktische Fertigkeiten 2: Entwicklung und Reflexion (in einer (anderen) Fremdsprache) 4.3 Sprachpraktische Fertigkeiten 3: Entwicklung und Reflexion (in einer (anderen) Fremdsprache) 4.4 Entwicklung fachsprachlicher Kompetenz (im sprachlichen Schwerpunkt) 4.5 Übersetzungspraxis und Übersetzungsstrategien</p>	<p>6 SWS 3+3+3 = 9 KP</p> <p><i>Abhängig von den individuellen sprachlichen Voraussetzungen sind 3 Modulelemente zu wählen. Es sind mindestens 4 SWS in einer Fremdsprache zu studieren.</i></p>	<p>6 SWS 3+3+3 = 9 KP</p> <p><i>Abhängig von den individuellen sprachlichen Voraussetzungen sind 3 Modulelemente zu wählen. Es sind mindestens 4 SWS in einer Fremdsprache zu studieren.</i></p>
<p>Modul 5: Kommunikation im Beruf</p> <p>5.1 Kommunikationslinguistische Analyse und Vermittlung professioneller Gesprächsfähigkeit 5.2 Kommunikationslinguistische Analyse und Vermittlung professioneller Schreibfähigkeit 5.3 Empirische Projekte</p>	<p>4 SWS 2+5= 7 KP</p> <p><i>nur 5.1. und 5.2.</i></p>	<p>6 SWS 5+5+7= 17 KP</p> <p><i>5.3. nur für PK</i></p>
<p>Modul 6: Fremdsprachen Lernen und Lehren</p> <p>6.1 Fremdsprachenlehr- und –lernmaterial für Erwachsene 6.2 Sprachlernstrategien und Lernerautonomie 6.3 Wortschatzarbeit 6.4 Kommunikative Kompetenzen 6.5 Empirische Projekte</p>	<p>6 SWS 2+7+7 = 16 KP oder 2+5+7 = 14 KP</p> <p><i>3 Modulelemente sind zu wählen; 6.1. und 6.5 sind obligatorisch.</i></p>	<p>nicht für PK</p>

Modul 7: Fremdsprachenbedarf und Fremdsprachenlernangebote 7.1 Empirisches Projekt: Fremdsprachen für den Beruf - Bedarf und Kursentwicklung 7.2 Multimediale Lernumgebungen/Selbstlernzentren 7.3 Fremdsprachentests und Evaluationsverfahren	6 SWS 2+7+7 = 16 KP oder 2+5+7 = 14 KP	nicht für PK
Modul 8: Praktikum	8 KP	8 KP
Modul 9: Betriebswirtschaftliches Basiswissen	4 SWS 2+2 = 4 KP	4 SWS 2+2 = 4 KP
Abschlussarbeit mündl. Prüfung	21 KP 10 KP Summe: 120 KP	21 KP 10 KP Summe: 120 KP

Anhang B: Beispielrechnung für die Benotung (M.A. Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf, Vertiefungsrichtung ‚Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung‘)

Anm.: ‚KP‘ steht in der folgenden Tabelle nicht für tatsächlich vergebene Kreditpunkte, sondern für die Gewichtung, mit der eine Note in die Gesamtnote eingeht (= KP-Faktor).

	KP-Faktor Modul- elemente	Modul- element - noten	Modul- element - note x	KP- Faktor Modul	Modulnot e	Anteil an Ge- samtnote (Modul-note x
Modul 0: Modulelement 0.x Modulelement 0.x Modulelement 0.x Modulelement 0.x	3 3 2 2	2 1 1 3	6 + 3 + 2 + 6 = 17	10	17 : 10 = 1,7	1,7 x 10 = 17
Modul 2: Modulelement 2.x Modulelement 2.x	5 2	1 2 3	5 + 4 = 9	7	9 : 7 = 1,3	1,3 x 7 = 9,1
Modul 3: Modulelement 3.x Modulelement 3.x Modulelement 3.x	5 2 7	1 2 1	5 + 4 + 7 = 16	14	16 : 14 = 1,1	1,1 x 14 = 15,4
Modul 4: Modulelement 4.x Modulelement 4.x Modulelement 4.x	3 3 3	1 2 1	3 6 3 = 12	9	12 : 9 = 1,3	1,3 x 9 = 11,7
Modul 5: Modulelement 5.x Modulelement 5.x	5 2	2 3	10 + 6 = 16	7	16 : 7 = 2,3	2,3 x 7 = 16,2
Modul 6: Modulelement 6.x Modulelement 6.x Modulelement 6.x	2 7 7	2 1 1	4 + 7 + 7 = 18	16	18 : 16 = 1,1	1,1 x 16 = 17,6

Modul 7: Modulelement 7.x Modulelement 7.x Modulelement 7.x	5 7 2	2 2 2	10 + 14 + 4 = 28	14	28 : 14 = 2,0	2,0 x 14 = 28
Modul 8:	8	nicht benotet				---
Modul 9: Modulelement 9.x Modulelement 9.x	2 2	2 3	4 + 6 = 10	4	10 : 4 = 2,5	2,5 x 4 = 10
M.A.-Abschlussarbeit	21	1	21	21	21 : 21 = 1,0	1,0 x 21 = 21,0
mündliche Abschlussprüfung	10	2	20	10	20 : 10 = 2,0	2,0 x 10 = 20,0
Summe	120			112		166,0
Gesamtnote						166,0 : 112 ≈ 1,5

Anhang C: Studienverlaufspläne

Übersicht über die Modulelemente und ihren Platz im Studienplan:

Vollzeitstudium (exemplarisch)

	FidE	PK
1. Semester WS	0.1	
	0.2-0.6	
	6.2 oder 6.3 oder 6.4	1.1
	2.1 oder 2.2 oder 2.3	
2. Semester SS	6.1	1.2
	2.1 und/oder 2.2 und/oder 2.3	
	3.3	
	5.1	
	7.3	
3. Semester WS	6.5	1.3
	3.1 und/ oder 3.2	
	5.2	
	9.1	
	7.1	5.3
	7.2	
4. Semester SS		
	9.2	

Module 4 (nach Beratung) und 8 frei platzierbar.

Der Teilzeitstudiengang erstreckt sich über 8 Semester.

Das Modul 0 ist im ersten Semester zu studieren, die Module 1-9 können im Rahmen des Studienverlaufsplans und im Rahmen des jeweils angebotenen Turnus (in der Regel jährlich) flexibel besucht werden. Das bedeutet z.B., dass Veranstaltungen aus dem Modul 2, welches im ersten Semester und damit im Wintersemester belegt werden können, auch im dritten Semester (ebenfalls ein Wintersemester) absolviert werden können.